



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0670/2025		Datum: 14.11.2025		
Dezernat 4				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 542-25/ 61.2 Gö		
Betreff: Zustimmung für ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben der Bahn in Moselweiß				
Gremienweg:				
28.11.2025	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen ☐	☐ mehrheitl. ☐ Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen ☐	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
	TOP	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachfolgenden, privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich zu:

- **Errichtung einer Bürocontaineranlage (befristet auf 2 Jahre)**

Antragseingang	11.03.2025
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Errichtung einer Bürocontaineranlage für Mitarbeiterschulungen und kleine Reparaturarbeiten, befristet auf 2 Jahre
Grundstück/Straße	Beatusstraße 136
Gemarkung	Moselweiß
Flur	5
Flurstück	51/38

Begründung:

Das geplante Vorhaben liegt weder im Innenbereich noch im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist somit nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

Die Containeranlage soll zu Schulungs- Pausen- und kleinen Reparaturzwecken für ein Eisenbahnverkehrsunternehmen genutzt werden.

Das geplante Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert. Im Flächennutzungsplan ist der betroffene Bereich als Fläche für die Bahnanlage festgesetzt. Das Vorhaben widerspricht daher nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans. Entgegenstehende öffentliche Belange sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Eine Baugenehmigung wird nach positiver Rückmeldung der Unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Anlage/n:

- **Luftbild**
- **Lageplan**
- **Grundriss und Ansichten, maßstabslos**

Finanzielle Auswirkungen: /

Auswirkungen auf den Klimaschutz: /

Historie: Das Vorhaben wurde im April 2020 schon einmal, auch mit Zustimmung des ABL, genehmigt. Nach 2 Jahren lief die Baugenehmigung aus. Eine Verlängerung beantragte der Bauherr nicht. Anschließend wurde ein Verwaltungsverfahren durchgeführt, weshalb der Bauherr das Vorhaben neu beantragt.